

Wichtige Hinweise und Informationen zu Ihren Pflichten, wenn Sie Bürgergeld in Anspruch nehmen.

Diese Hinweise informieren Sie über Vorschriften und Pflichten, die Sie zu beachten haben, wenn Sie Bürgergeld beantragen oder bereits erhalten.

Bitte lesen Sie sich dieses Schreiben in Ruhe durch und beachten Sie die Hinweise. Dies vermeidet Missverständnisse und erleichtert die Bearbeitung Ihres Antrages. Volljährige Personen tragen die Verantwortung für die Angaben zu ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen.

Deshalb richtet sich dieses Schreiben an alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ab 18 Jahren.

Meldepflichten, Erreichbarkeit und Urlaub

Ab dem Tag der Antragstellung müssen Sie für das Jobcenter erreichbar sein. Sie sind verpflichtet, sich bei Ihrem Jobcenter **persönlich** zu melden, wenn Ihr Jobcoach Sie dazu auffordert. Dazu gehören insbesondere Einladungen zu Beratungsgesprächen und gegebenenfalls zu ärztlichen Untersuchungen, wenn diese erforderlich sind. Ihre Meldepflichten gelten auch während eines Widerspruchs- und Sozialgerichtsverfahrens.

Wenn Sie Ihren Wohnort vorübergehend verlassen (z.B. wegen eines Urlaubs) ist es wichtig, dass Sie Ihren Jobcoach zuvor informieren und eine Genehmigung beantragen.

Aktive Mitwirkung

Wichtigstes Ziel ist, dass Sie eine Arbeit oder Ausbildung finden und dauerhaft finanziell unabhängig sind. Damit das gelingt, ist eine partnerschaftliche und verbindliche Zusammenarbeit mit Ihnen nötig.

Die Inanspruchnahme von Bürgergeld setzt voraus, dass Sie als Antragstellerin / Antragsteller und die Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, alle Möglichkeiten nutzen, Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften sicherzustellen.

In erster Linie sind Sie und die Angehörigen Ihrer Bedarfsgemeinschaft selbst gefordert, konkrete Schritte zur Überwindung Ihrer Hilfebedürftigkeit zu unternehmen. Sie müssen sich selbstständig bemühen, Ihre Hilfebedürftigkeit zu beenden und aktiv an allen Maßnahmen mitwirken, die dieses Ziel unterstützen.

Zumutbare Arbeit

Ist eine Arbeit zumutbar und fordert das Jobcenter Sie auf, diese anzunehmen, dann müssen Sie diese grundsätzlich auch annehmen. Zumutbar sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, deren Ausübung Ihnen möglich ist und die nicht gegen irgendwelche gesetzlichen Regelungen verstoßen. Neben objektiven Gründen kann eine Arbeit auch deshalb unzumutbar sein, weil wichtige persönliche Verpflichtungen, z.B. Sicherstellung der Kinderbetreuung, Schulbesuch, der Aufnahme einer Tätigkeit zumindest teilweise entgegenstehen.

Bitte beachten Sie:

Wer eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Eingliederungsmaßnahme ohne wichtigen Grund ablehnt, obwohl diese zumutbar ist (sogenannte Pflichtverletzung), muss mit einer Minderung des Bürgergeldes rechnen.

Antragstellung

Bürgergeld müssen Sie beantragen. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück. Um eine Verzögerung bei der Bearbeitung zu vermeiden, sollte der **Antrag ca. 4 Wochen vor Bedarfseintritt gestellt** werden. Der Antrag ist an keine Form gebunden. Sie können ihn schriftlich oder auch persönlich stellen. Die erforderlichen Unterlagen müssen Sie aber in jedem Fall nachreichen.

Wenn Sie nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes weiterhin Leistungen beantragen möchten, sollten Sie den Antrag ebenfalls rechtzeitig stellen. In der Regel wird Ihnen 4 Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein **Weiterbewilligungsantrag** zugeschickt. Sollte dies ausnahmsweise nicht der Fall sein, melden Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer Sachbearbeiterin / Ihrem Sachbearbeiter.

Mitwirkungs- und Mitteilungspflicht

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, kann auf Ihre Mitwirkung nicht verzichtet werden. **Sie müssen alle Tatsachen angeben, die für die Leistung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden.** Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie zustimmen, dass diese Personen Auskünfte erteilen dürfen. Werden Beweismittel (z. B. Urkunden, Nachweise) benötigt, müssen Sie diese vorlegen.

Soweit von Ihnen die Vorlage von **Kontoauszügen** verlangt wird, dürfen Sie darin die Empfänger von Zahlungen und die Verwendungszwecke schwärzen, sofern aus diesen Angaben besondere personenbezogene Daten im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ersichtlich sind. Das sind zum Beispiel: rassistische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, eine Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung. Die Zahlbeträge müssen aber erkennbar bleiben. Bei Einnahmen dürfen die Herkunft und der Verwendungszweck **nicht** geschwärzt werden.

Während der Zeit, für die Sie Anspruch auf Bürgergeld erheben, sind Sie **verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden.** Sofern es erforderlich ist, sind Sie auch verpflichtet, zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie **verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen**, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Nur so können Leistungen in korrekter Höhe gezahlt oder Überzahlungen vermieden werden. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können (z. B. die rückwirkende Bewilligung einer Rente).

Sie müssen uns sofort mitteilen, wenn

- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine **berufliche Tätigkeit aufnehmen** – auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Beschäftigungsaufnahme anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie selbst verpflichtet.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft eine **Beschäftigung aufnehmen**. Das trifft auch zu, wenn es sich um eine geringfügige oder vorübergehende Beschäftigung handelt.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft sonstige, auch einmalige **Einnahmen erzielen**, wie z. B. aus Lottogewinn, Erbschaft, rückständige Forderungen, Darlehen. Zu den Einnahmen zählen auch Naturalleistungen (freie Unterkunft).

- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Einnahmen aus Vermietung oder Verpachtung** erzielen.
- Ihnen oder einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Erträge aus Vermögen gutgeschrieben** werden (z. B. Zinsen, Dividenden) oder Steuererstattungen zufließen.
- Sie als erwerbsfähiger Hilfebedürftiger oder eine erwerbsfähige Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **arbeitsunfähig erkranken und wenn wieder Arbeitsfähigkeit besteht**. Als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit und ihrer voraussichtlichen Dauer müssen Sie eine Bescheinigung Ihres Arztes vorlegen.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Elterngeld** oder ähnliche Leistungen (z.B. Mutterschaftsgeld) beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Renten aller Art**, insbesondere Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beantragen oder erhalten.
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **Antrag auf Zahlung anderer Sozialleistungen stellen oder früher gestellt haben** (z. B. Rente aus der Sozialversicherung, Versorgungsrente, Unfallrente, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld 1, Krankengeld, Kindergeld, Sozialhilfe und andere).
- Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **gegen die Entscheidungen anderer Sozialleistungsträger Rechtsmittel** (Widerspruch, Klage, Berufung) erheben oder erhoben haben.
- sich Ihre Anschrift ändert. Bitte beachten Sie, dass im Falle eines Vertragsabschlusses über eine **neue Unterkunft vorher die Zusicherung** des zuständigen Trägers **zu der Höhe der Aufwendungen** der neuen Unterkunft einzuholen ist.
- Sie eine oder mehrere **Personen in Ihren Haushalt aufnehmen**.
- **eine Person sich in stationäre Behandlung** –auch nur vorübergehend – **begibt**, z. B. Krankenhausaufenthalte, Kuren.
- Sie oder eine Person der Bedarfsgemeinschaft **heiraten oder eine (Lebens-) Partnerschaft eingehen**, sich von Ihrem Ehegatten oder (Lebens-)Partner trennen oder die Ehe oder Lebenspartnerschaft endet.
- sich Ihr **Einkommen oder Ihr Vermögen** / das Einkommen oder Vermögen einer Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **ändert**.

Bitte teilen Sie Änderungen umgehend mit und achten Sie auf die Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung dieser Mitwirkungspflichten liegt besonders auch in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige bzw. falsche Angaben machen oder Änderungen nicht / nicht unverzüglich mitteilen, müssen Sie gegebenenfalls zu Unrecht erhaltene Leistungen rückerstatten. Unter Umständen erfüllen Sie in diesem Fall sogar einen Ordnungswidrigkeits- oder Straftatbestand.

Leistungsmissbrauch wird unter anderem mit modernen Methoden der Elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und **mit Nachdruck verfolgt und geahndet**, um die Gemeinschaft der Steuerzahler zu schützen.

Bitte beachten Sie, dass für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein **Abrufersuchen gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)** gestellt werden kann, um die Einkommens- und Vermögensverhältnisse Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu klären (§ 93 Abs. 8 und 9 der Abgabenordnung). Das BZSt übermittelt die Kontenstammdaten Ihrer Konten (unter anderem Name des Kontoinhabers, Geburtsdatum, Kontonummer und Verfügungsberechtigung). Dies betrifft auch die Konten, die nicht länger als drei Jahre aufgelöst sind.

[Folgen fehlender Mitwirkung](#)

[Versagung oder Kürzung der zukünftigen Sozialleistung](#)

Wenn Sie Ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen und hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert wird, kann das Bürgergeld ohne weitere Ermittlungen bis zur

Nachholung Ihrer Mitwirkung ganz / teilweise versagt oder entzogen werden, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn Sie in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschweren (§ 66 SGB 1).

Rücknahme des Bescheides und Rückforderung der bereits gewährten Leistungen

Ein rechtswidriger, begünstiger Grundsicherungsbescheid kann insbesondere zurückgenommen werden,

- soweit er auf Angaben beruht, die Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung **unrichtig** oder **unvollständig** gemacht haben.
- soweit Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft den Bescheid durch **arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung** erwirkt haben.
- soweit Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft **die Rechtswidrigkeit des Bescheides kannten oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannten**. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn Sie oder eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben.

Soweit ein Bescheid aufgehoben ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten. Ferner kann bei einem Verstoß gegen die Mitteilungspflichten ein Straf- oder Bußgeldverfahren gegen Sie eingeleitet werden.

Minderjährighaftung

Für Überzahlungen, die ein Elternteil als gesetzlicher Vertreter in der Vergangenheit veranlasst hat, hat Ihr Kind, sobald es volljährig wird, die Möglichkeit, die sogenannte Haftungsbeschränkung nach § 1629a BGB geltend zu machen. Für diesen Fall kann im Rahmen der Vollstreckung von Ihrem Kind nur noch ein Betrag in Höhe des Vermögens zurückgefordert werden, welches es selbst im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit besitzt (unter Berücksichtigung von Freibeträgen). So wird vermieden, dass Ihr Kind mit Schulden in die Volljährigkeit startet.

Die Angaben des Antrages auf Bürgergeld sind vollständig und wahrheitsgemäß. Vorstehende Hinweise und Informationen – insbesondere zu der Mitwirkungspflicht und den Folgen fehlender Mitwirkung – habe ich und haben die erwerbsfähigen Personen der Bedarfsgemeinschaft erhalten und zur Kenntnis genommen. Die Antragstellerin / der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass alle Unterlagen, die für die Leistungsberechnung erforderlichen sind, gescannt und in der Leistungsakte aufgehoben werden. Die Unterlagen unterliegen dem Datenschutz und stehen nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jobcenters zur Verfügung, die mit der Leistungsberechnung beauftragt sind.

Die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bevollmächtigen hiermit ausdrücklich die Antragstellerin/ den Antragsteller zur Entgegennahme sämtlicher Entscheidungen und Bescheide. Dies gilt auch im Falle der Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen.

Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Name, Vorname)	Unterschrift (Vor- und Zuname)	Datum